

möchte man auch den Ausdruck „in seiner Gesamtheit“ nicht brauchen.

Präsident Dr. Haase: Es hat der Herr Referent das Wort begehrt.

Referent Abg. v. König: Den Ausdruck „Advocatenverein in seiner Gesamtheit“ hat die Deputation um deswillen gewählt, um den Gegensatz zu der Advokatenkammer als dem engern Ausschusse des Advocatenvereins genauer zu bezeichnen. Sie hat keineswegs damit ausdrücken wollen, daß stets sämtliche Mitglieder des Advocatenvereins versammelt sein müßten, um Beschlüsse zu fassen; wenn nur die verfassungsmäßige Anzahl vorhanden ist, so wird die Gesamtheit durch die anwesenden beschlußfähigen Mitglieder vertreten.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Herr Präsident! Nur noch ein paar Worte in Bezug auf die vorliegende Frage. Das Gesetz unterscheidet überall sehr genau zwischen Advokatenkammer und Versammlung des Advocatenvereins. Diesen Unterschied hat das Gesetz immer festgehalten, und es ist nicht gut, wenn so auf einmal ein Ausdruck hineinkommt, welcher von einer Gesamtheit spricht.

Abg. Rittner: Nur eine kurze Bemerkung. Mir scheinen auch die beiden Worte „in seiner Gesamtheit“ überflüssig zu sein, und durch Weglassung derselben würde doch das Bedenken des Herrn königlichen Commissars, welches ich auch theile, wegfallen, da in der Sache nichts geändert wird.

Präsident Dr. Haase: Ich habe der Deputation zu überlassen, sich darüber zu erklären.

Referent Abg. v. König: Es würde nach meinem Dafürhalten wohl das Einfachste sein, wenn auf diese Worte eine besondere Frage gestellt würde.

Präsident Dr. Haase: Ich ersuche die übrigen Mitglieder der Deputation, sich darüber zu erklären, ob die Worte: „in seiner Gesamtheit“ in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des Eingangs des Paragraphen stehen bleiben oder ausfallen sollen.

Abg. Koch aus Buchholz: Ich theile die Ansicht des Herrn Referenten.

Abg. Koelz: Ich gleichfalls.

Vizepräsident Dr. Braun: Ich bin derselben Ansicht.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Die Deputation schlägt Ihnen vor, §. 53 mit zwei Modificationen anzunehmen. Die erste bezieht sich auf den Eingang des Paragraphen. Die Deputation hat nämlich Seite 79 des Berichts vorgeschlagen, die Eingangsworte so zu fassen:

„Die Disciplinarstrafen, auf welche die Advokatenkammer in erster und der Advocatenverein in seiner Gesamtheit in zweiter Instanz zu erkennen hat, sind —“

Dieselbe hat soeben nochmals sich dahin entschieden, daß die in dieser von ihr gegebenen Fassung befindlichen Worte: „in seiner Gesamtheit“ stehen bleiben sollen. Dagegen hat sich aus der Mitte der Kammer die Ansicht vernehmen lassen, es möchten diese Worte in Wegfall kommen. Ich werde daher auf die Beibehaltung dieser Worte später eine besondere Frage richten. Zuerst frage ich: Will die Kammer mit Vorbehalt des Beschlusses über die Worte: „in seiner Gesamtheit“ den Eingang des Paragraphen so gefaßt sehen, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat? — Einstimmig Ja.

Will die Kammer in diesem Eingang die Worte: „in seiner Gesamtheit“ mit aufgenommen sehen? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, die Worte in Punkt 3: „oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde,“ wegen deren unbegrenzter Tragweite zu streichen, so daß also dieser Satz solchenfalls lauten würde:

„3) Geldbußen, doch nur in den durch die Advocatenvorordnung oder die Geschäftsordnung bestimmten Fällen.“

Ist die Kammer mit diesem Aenderungsvorschlage der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Nimmt die Kammer in dieser Weise §. 53 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 54.

Der Advokatenkammer kommt zu, wenn sie von einem die Standesehre eines Mitgliedes des Advocatenvereins gefährdenden Gerüchte Kenntniß erhält, genügender Grund zur Erörterung der Sache aber noch nicht vorhanden ist, dasselbe zu benachrichtigen und nach Befinden zugleich zu verwarnen.

Die Motiven lauten:

Zu 54.

Der Advocat muß seine Ehre über Alles achten und gegen ungerechte Angriffe wahren. Vielleicht steht ihm kein Freund zur Seite, welcher ihn von einem, dieselbe gefährdenden Gerüchte in Kenntniß setzt. Der Advocatenverein aber ist im Interesse des Standes berufen, ihn zu benachrichtigen und nach Befinden auch ihn zu verwarnen.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation hat zu diesem Paragraphen Etwas nicht bemerkt. Nimmt die Kammer §. 54 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 55.

Liegt Anlaß zur Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Advocatenvereins vor, so kann die Advokatenkammer den Beschuldigten entweder ohne Weiteres darüber befragen, oder zuvor eine nähere Erörterung der Sache anordnen.